

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten „Jutta-Gottlieb-Haus“ vom 13.06.2023

Der Markt Oberkotzau erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist i.V.m. den Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

- 1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Jutta-Gottlieb-Hauses erhebt der Markt Oberkotzau Benutzungsgebühren.
- 2) Für die Verpflegung der Kinder in den Einrichtungen des Jutta-Gottlieb-Hauses erhebt der Markt Oberkotzau Gebühren.
- 3) Der Markt Oberkotzau erhebt für sonstige Ausgaben, insbesondere Portfolio, Becher usw. kostendeckende Einzelgebühren.

§ 2 Benutzungsgebühren, Berechnung

- (1) Die nachfolgenden Benutzungsgebühren werden während des Betreuungsjahres für 12 Monate erhoben.

- (2) Die Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe betragen je nach der gebuchten durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit:

> 3 bis 4 Stunden	185,00 €
> 4 bis 5 Stunden	205,00 €
> 5 bis 6 Stunden	225,00 €
> 6 bis 7 Stunden	245,00 €
> 7 bis 8 Stunden	265,00 €
> 8 bis 9 Stunden	285,00 €

- (3) Die Benutzungsgebühren für den Kindergarten betragen je nach der gebuchten durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit für Kinder unter 3 Jahre:

> 3 bis 4 Stunden	185,00 €
> 4 bis 5 Stunden	205,00 €
> 5 bis 6 Stunden	225,00 €
> 6 bis 7 Stunden	245,00 €
> 7 bis 8 Stunden	265,00 €
> 8 bis 9 Stunden	285,00 €
> 9 Stunden	305,00 €

- (4) Die Benutzungsgebühren für den Kindergarten betragen je nach der gebuchten durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit für Kinder ab 3 Jahre:

> 3 bis 4 Stunden	140,00 €
> 4 bis 5 Stunden	160,00 €
> 5 bis 6 Stunden	180,00 €
> 6 bis 7 Stunden	200,00 €
> 7 bis 8 Stunden	220,00 €
> 8 bis 9 Stunden	240,00 €
> 9 Stunden	260,00 €

(5) Die Berechnung der Benutzungsgebühren nach den Absätzen 2 bis 4 erfolgt nach der angegebenen Buchungszeit. Die Gesamtbuchungszeit pro Woche wird durch die Anzahl der Buchungstage geteilt und ergibt die durchschnittliche tägliche Buchungszeit. Die Bestimmungen der Satzung für die Kindertagesstätten „Jutta-Gottlieb-Haus“, insbesondere die §§ 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Die Benutzungsgebühren für den Kinderhort betragen je nach der gebuchten durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit:

> 2 bis 3 Stunden	150,00 €
> 3 bis 4 Stunden	170,00 €
> 4 bis 5 Stunden	190,00 €
> 5 bis 6 Stunden	210,00 €
> 6 bis 7 Stunden	230,00 €
> 7 bis 8 Stunden	250,00 €
> 8 bis 9 Stunden	270,00 €
> 9 Stunden	290,00 €

(7) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Buchungszeit pro Tag werden alle Buchungszeiten pro Woche addiert und durch 5 Tage geteilt.

Die Benutzungsgebühr für den Kinderhort ist eine Durchschnittsgebühr. Grundsätzlich ist die Benutzungsgebühr für die, in der Schulzeit gebuchte Kategorie, unabhängig von Nichtnutzungszeiten, maßgeblich. Für den Fall, dass in den Ferien eine andere Betreuungszeit gebucht wird, wird die Monatsgebühr nach nachfolgenden Maßgaben mit der dann geltenden Monatsgebühr ersetzt:

0 – 14 Betreuungstage	kein Ersatz
15 – 29 Betreuungstage	Ersatz von 1 Monatsgebühr
30 – 44 Betreuungstage	Ersatz von 2 Monatsgebühren
45 oder mehr Betreuungstage	Ersatz von 3 Monatsgebühren

Der Durchschnittsbetrag über das gesamte Betreuungsjahr ergibt dann die monatliche Benutzungsgebühr.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Schließzeiten oder Zeiten in denen das Kind die Einrichtung nicht besucht, aber das Betreuungsverhältnis nicht aufgehoben ist, berechtigen nicht zu einer Kürzung oder Einbehalt der Gebühren.

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem vollen Kalendermonat wird der Elternbeitrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem 15. Kalendertag des Folgemonats um die Hälfte ermäßigt. Für jeden weiteren vollen Kalendermonat erfolgt die Rückerstattung der vollen Monatsgebühr.

§ 3 Verpflegungsgebühren

- 1) Für ein Mittagessen in der Kinderkrippe und im Kindergarten wird eine Gebühr von 3,20 € erhoben.
- 2) Für ein Mittagessen im Kinderhort wird eine Gebühr von 4,20 € erhoben.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird zu Beginn des Kalendermonats fällig.
- (2) Die Verpflegungsgebühr wird zur Monatsmitte des nächsten Monats fällig.
- (3) Gebühren nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Gender-Klausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform oder die Mehrzahl bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder Alleinerziehender

bzw. anderer Familienformen, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als neutral zu verstehen sein.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt hinsichtlich der Geltungsbereiche für den Hort nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung tritt hinsichtlich aller, nicht Satz 1 betreffender Geltungsbereiche und § 3 zum 01.09.2023 in Kraft.

Oberkotzau, den 13.06.2023

Markt Oberkotzau

Pöhlmann
Zweiter Bürgermeister